



Zahl : 031-3/9-2014

Betreff: Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und
Flächenwidmungsplan im Bereich Högweg „Maxenhag“,
KG Weerberg

6133 Weerberg, 17.12.2014

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, die von Raumplaner Arch. DI Hannes Bittner, Schwaz, ausgearbeiteten Verordnungsplanentwürfe über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg durch **vier Wochen** hindurch vom 17.12.2014 bis 15.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

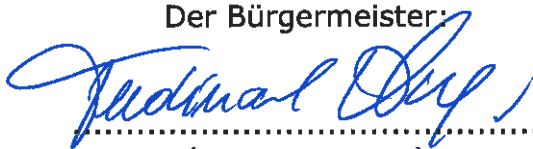
- a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg:
Im Bereich der Gst 793 und 794 (Teilflächen), Zählerstempel Nr. z1-W257-D1, wird eine Teilfläche von ca. 470 m² von „Bauliche Entwicklungsfläche“ in „Landwirtschaftliche Freihaltefläche“ rückgewidmet und dafür im Bereich Gste 799/1, 795 und 797 (Zählerstempel Nr. z2-W253-D1) eine Teilfläche von 600 m² von „Landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in „Bauliche Entwicklungsfläche“ umgewidmet.
- b) Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:
Im Bereich Gste 799/1, 795 und 797 wird eine Teilfläche von 600 m² von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 umgewidmet.

Personen, die in der Gemeinde Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weerberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:



.....
(*Ferdinand Angerer*)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom: 17.12.2014 bis : 22.01.2015	Eingegangene Stellungnahmen:
---	-------------------------------------